

An den Landrat

Glarus, 22. November 2016

Interpellation Peter Rothlin, Oberurnen „Individuelle Prämienverbilligung (IPV)“

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 24. Oktober 2016 reichte Landrat Peter Rothlin eine Interpellation zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) ein (s. Beilage).

2. Beantwortung der Frage

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss für die Krankenpflege versichert sein (Obligatorium). Als soziales Korrektiv zur Einheitsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vor, dass die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge verbilligt werden (Prämienverbilligung; Art. 65–66a KVG). Hingegen besteht für die halbprivaten oder privaten Zusatzversicherungen kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Die Fachstelle IPV, die für die Bearbeitung der Anträge auf Prämienverbilligung zuständig ist, erhält mit den Anträgen die Krankenversicherungspolice der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Daraus ist nicht immer ersichtlich, ob die Person über eine Zusatzversicherung verfügt. Darüber hinaus kann eine Zusatzversicherung auch bei einer anderen Krankenkasse abgeschlossen werden. Die Krankenkasse für den obligatorischen Bereich muss also nicht deckungsgleich sein mit jener für die Zusatzversicherung.

Der Kanton weiss somit nicht, wie viele Bürgerinnen oder Bürger eine halbprivate oder private Zusatzversicherung haben. Er braucht diese Informationen für den Vollzug der Prämienverbilligung nicht. Darüber hinaus besteht auch keine Rechtsgrundlage, welche es dem Kanton erlauben würde, von den antragstellenden Personen die Angaben zu allfälligen Krankenzusatzversicherungen zu verlangen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation